

Kurztitel

Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2003

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 490/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 210/2005

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.10.2003

Außerkrafttretensdatum

08.07.2005

Text**Importohrmarken**

§ 6. (1) Schweine, die aus einem Drittstaat eingeführt wurden, sind unverzüglich nach der Aufstallung mittels Importohrmarke zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnungspflicht gilt nicht für Schlachtschweine, die aus Drittstaaten eingeführt wurden und innerhalb von 72 Stunden zur Schlachtung verbracht werden.

(2) Für die Kennzeichnung mittels Importohrmarke ist der jeweilige Tierbesitzer oder ein von diesem Beauftragter verantwortlich.

(3) Eine Importohrmarke für Schweine muss deutlich lesbar sein und hat dem § 4 sowie dem Muster im Anhang (Anm.: Anlage nicht darstellbar) zu dieser Verordnung zu entsprechen. Sie hat auf einem der beiden Ohrmarkenteile nachstehende Angaben zu enthalten:

1. die Aufschrift "AT" für Österreich;
2. den darauf folgenden numerischen Bundesländercode gemäß § 4 Abs. 4 Z 2;
3. die siebenstellige LFBIS-Nummer des Betriebes, in den das Schwein eingeführt wurde;
4. einen Viersteller, der innerhalb des Betriebes fortlaufend zu vergeben ist, allerdings nicht fortlaufend an den Tieren angebracht werden muss;
5. zusätzlich zu den Angaben gemäß Z 1 bis 4 darf ein Strichcode aufgedruckt werden;
6. das Wort "IMPORT" in Großbuchstaben; dieses Wort darf auch in einem Bogen geschrieben sein.